

# Rechtssache C-317/10P

**Union Investment Privatfonds GmbH**

**gegen**

**UniCredito Italiano SpA**

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Wortmarken UNIWEB und UniCredit Wealth Management — Widerspruch der Inhaberin der nationalen Wortmarken UNIFONDS und UNIRAK sowie der nationalen Bildmarke UNIZINS — Beurteilung der Verwechslungsgefahr — Gefahr der gedanklichen Verbindung — Markenserie oder -familie“

Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 16. Juni 2011 . . . . . I - 5473

## Leitsätze des Urteils

1. *Rechtsmittel — Gründe — Rechtsfehler — Versäumnis, alle relevanten Umstände für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 zu berücksichtigen — Verfälschung des Inhalts einer Handlung (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1)*
2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Gefahr einer gedanklichen Verbindung — Ältere Marken, die gemeinsame Merkmale aufweisen, infolge deren sie als Teil ein und derselben „Serie“ oder „Familie“ angesehen werden können — Voraussetzungen (Verordnung Nr. 49/04 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b)*

1. Das Vorliegen von Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke beim Publikum ist unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls umfassend zu beurteilen. Zwar ist die Würdigung dieser Umstände eine Frage tatsächlicher Art, die sich der Kontrolle durch den Gerichtshof entzieht, jedoch stellt das Versäumnis, alle diese Umstände zu berücksichtigen, einen Rechtsfehler dar und kann als ein solcher vor dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsmittels geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für die Rüge, dass das Gericht die von der Beschwerdekammer vorgenommene Beurteilung verfälscht habe, denn auch die Verfälschung des Inhalts einer Handlung stellt einen Rechtsfehler dar.

(vgl. Randnrn. 45-46)

2. Eine Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke

besteht in der Gefahr, dass das Publikum glauben könnte, dass die betreffenden Waren oder Dienstleistungen aus demselben Unternehmen oder gegebenenfalls aus wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen.

Für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr in einem Fall, in dem der Widerspruch auf das Bestehen mehrerer Marken gestützt ist, die gemeinsame Merkmale aufweisen, infolge deren sie als Teil ein und derselben Markenfamilie oder als Serienmarken angesehen werden können, ist zu berücksichtigen, dass sich die Verwechslungsgefahr bei Vorliegen einer solchen Familie oder Serie daraus ergibt, dass sich der Verbraucher hinsichtlich der Herkunft oder des Ursprungs der von der Anmeldemarke erfassten Waren oder Dienstleistungen irren kann und möglicherweise zu Unrecht annimmt, dass die Anmeldemarke zu der Familie oder Serie von Marken gehört.

(vgl. Randnrn. 53-54)